

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Änderungssatzung zu den Studienordnungen
für die Lehramtsstudiengänge an der
Universität Leipzig für das Lehramt an
Grundschulen, für das Lehramt an
Mittelschulen, für das Lehramt an
Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt
an Gymnasien im Direkt- und Erweiterungs-
studium vom 30. April 2001
Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

Vom 11. März 2005

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 16. November 2004 auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. Nr. 6/2000 S. 166), geändert durch Verordnung vom 16. November 2001, folgende Änderungssatzung zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Direkt- und Erweiterungsstudium vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1

Die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Direkt- und Erweiterungsstudium, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 18 vom 30. April 2001, S. 16 - 26) werden wie folgt geändert.

Zu § 5

§ 5 lautet in der neuen Fassung:

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 13 SächsHG.

Bewerber für das Lehramt an Förderschulen müssen zu Studienbeginn gemäß § 114 LAPO I ein Sozialpraktikum im Umfang von vier Wochen nachweisen. Studienbewerber für alle anderen Lehramtsstudiengänge müssen zu Studienbeginn nachweisen, dass sie ein pädagogisches Grundpraktikum im Umfang von vier Wochen absolviert haben. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungsatzung zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Direkt- und Erweiterungsstudium vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 16. November 2004.

Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. November 2004 angezeigt.

Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 1. Dezember 2004 (Az.: 3-7831-13-0361/1-8).

- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 11. März 2005

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor